



**JOHANNITER**

# **Kita Verfassung der Johanniter Kindertageseinrichtung Museums-Kita in Lindlar**

## **Präambel**

- (1) Vom 24.03.2023 bis zum 24.03.2023 tagte das Team der Johanniter Kindestageseinrichtung Museums-Kita in Lindlar als verfassungsgebende Versammlung. Die Mitarbeitenden verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit wird an diesem Grundrecht ausgerichtet.
- (3) Die Kinder haben das Recht, über die Beziehung zu anderen Personen selbst zu bestimmen.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder haben das Recht zu bestimmen, dass das Spielen gleichzusetzen mit frühkindlicher Bildung ist.
- (5) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.
- (6) Als Grundlage der pädagogischen Arbeit wird von allen Mitarbeitenden die Bedeutung der Beziehungsgestaltung zu Kindern und die Erziehungspartnerschaft zu den Eltern anerkannt. Darüber hinaus wird die naturnahe Bildung der Einrichtung als Grundlage des pädagogischen Handelns festgeschrieben.

## **Abschnitt I Gremien**

Entscheidungen in der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung dient als höchstes Entscheidungsgremium der Kita. Sie setzt sich aus den pädagogischen Fachkräften und allen Kindern der Museumskita zusammen.
- (2) In der Vollversammlung werden wichtige Themen, wie die Gestaltung des Kita-Alltags, Festlegungen von Projekten oder Änderungen der Kita-Regeln und allen die Kinder betreffenden Dinge (Anschaffungen, Feste und Feiern, Angebote etc.) gemeinsam besprochen und entschieden.
- (3) Jedes Mitglied der Vollversammlung hat das Recht, Vorschläge einzubringen. Kinder werden in diesem Prozess altersgemäß einbezogen, um ihre Meinungen und Ideen zu berücksichtigen.



(4) Entscheidungen werden in der Regel durch Konsens oder, falls nötig, durch Mehrheitsabstimmung getroffen. Das Abstimmungsverfahren wird für alle transparent gestaltet.

(5) Protokolle der Vollversammlung werden dokumentiert und den Mitgliedern zugänglich gemacht, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

## **Abschnitt II Zuständigkeitsbereiche**

### **Artikel 1: Feste und Feiern**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, die christlichen Feste auf Grund der Jahresplanung vor zu geben.
- (2) Die Kinder haben grundsätzlich ein Mitbestimmungsrecht, wenn es um die Planung und Ausführung dieser Feste geht.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, Bestandteile des Geburtstagfests eines Kindes vorzugeben. Die Kinder haben das Recht, über die Reihenfolge und die Spielpartner/ Spielpartner\*innen zu bestimmen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, über die Teilnahme anderer Kinder mitzubestimmen.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht festzulegen, welche Feste und Feiern als Beteiligungsprojekte durchgeführt werden.

### **Artikel 2: Kleidung**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte legen als zu regelnde Bereiche fest:
  - a. in der Kita
  - b. in der Turnhalle
  - c. auf dem Kita Außengelände
  - d. auf dem Museumsgelände
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte legen als Mindestmaß in der Kita fest, dass die Kinder Unterhose und Unterhemd und/ oder Body tragen.
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie barfuß gehen. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie Hausschuhe oder Stoppersocken tragen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grund gesundheitlicher Vorgaben anders zu entscheiden.



- (4) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie sich bis zum Mindestmaß ausziehen.  
Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie in der Einrichtung eine Kopfbedeckung tragen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, dass die Kinder während der Morgenkreise und des Mittagessens die Kopfbedeckung ablegen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, über die Kostüme innerhalb der Einrichtung zu bestimmen.  
Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welche Kostüme sie zu Karneval tragen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, dass die Kostüme bis zum Mittagessen getragen werden.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte legen fest, dass die Kinder in der Turnhalle barfuß gehen.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte legen fest, dass das Mindestmaß an Kleidung in der Turnhalle Unterhose und Unterhemd oder Body sind.
- (8) Die pädagogischen Fachkräfte legen fest, dass das Mindestmaß im Sommer auf dem Außengelände der Kita Unterhose und Unterhemd oder Body sind. Die pädagogischen Fachkräfte legen fest, dass im Sommer eine Kopfbedeckung (z. B. Kappe mit Schirm) getragen wird.
- (9) Die Kinder haben das Recht, sich bis auf das Mindestmaß an Kleidung im Sommer auszuziehen.
- (10) Die Kinder haben das Recht, während des Angebots eines Wasserspiels Badekleidung zu tragen.
- (11) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie auf dem Außengelände der Einrichtung barfuß gehen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grund gesundheitlicher Vorgaben anders zu entscheiden.
- (12) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, das Mindestmaß an Kleidung im Sommer auf dem Museumsgelände zu bestimmen.
- (13) Die Kinder haben das Recht, am Zielort auf dem Museumsgelände sich bis auf das Mindestmaß auszuziehen.
- (14) Die pädagogischen Fachkräfte legen das Schuhwerk auf dem Museumsgelände fest.
- (15) Die pädagogischen Fachkräfte legen das Mindestmaß an Kleidung im Winter auf dem Außengelände der Einrichtung fest.



- (16) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie eine Matschhose anziehen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grund der Wetterbedingungen und der Angebote auf dem Außengelände anders zu entscheiden.
- (17) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, das Tragen von Mütze, Schal und Handschuhen zu bestimmen.
- (18) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie Gummistiefel tragen. Die pädagogischen Fachkräfte geben vor, dass die Gummistiefel im Winter mindestens gefüttert sind. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, angebotsbezogen anders zu entscheiden.
- (19) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, dass auf dem Außengelände im Winter feste Schuhe getragen werden.
- (20) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, das Mindestmaß an Kleidung im Winter auf dem Museumsgelände vorzugeben.
- (21) Die Kinder haben das Recht, sich am Zielort auf dem Museumsgelände bis auf das Mindestmaß auszuziehen.

### **Artikel 3: Mahlzeiten**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte legen fest, dass die Mahlzeiten in der Einrichtung das Frühstück, das Mittagessen und der Snack sind.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, was es zu frühstücken gibt.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, wo auf dem Gelände der Kita und innerhalb der Einrichtung gefrühstückt wird. Die Kinder haben das Recht mitzuentscheiden, wo auf dem Museumsgelände gefrühstückt wird. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, anders zu entscheiden.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, die Rahmenzeit zum Frühstück vorzugeben. Die Kinder haben das Recht, innerhalb dieser Rahmenzeit zu frühstücken.
- (5) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie frühstücken.
- (6) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wie lange sie frühstücken. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, während der Museumstage anders zu entscheiden.



- (7) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wie oft sie frühstücken. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, während der Museumstage anders zu entscheiden.
- (8) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, neben wem sie sitzen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, aus pädagogischen Gründen anders zu entscheiden.
- (9) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, über die Rahmenbedingungen des Überraschungsfrühstück zu bestimmen.
- (10) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, über die Rahmenbedingungen der anlassbezogenen Frühstücke zu bestimmen. Die Kinder haben das Recht, über die im Artikel Feste und Feiern geregelten Vorgaben zu entscheiden.
- (11) Die Kinder haben das Recht, die Brotdose zu tauschen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, darauf zu achten, ob der Tausch im beiderseitigem Einverständnis erfolgt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grund kultureller und gesundheitlicher Vorgaben anders zu entscheiden.
- (12) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, das Essen nach DGE Standards zu überprüfen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grund gesundheitlicher und kultureller Vorgaben zu entscheiden.
- (13) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, den Ort des Mittagessens vorzugeben.
- (14) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, die Rahmenzeit zum Mittagessen vorzugeben. Die Kinder haben das Recht, innerhalb dieser Rahmenzeit zu essen.
- (15) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, die Teilnahme am Mittagessen festzulegen.
- (16) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie Mittag essen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, den Eltern eine Rückmeldung über das Essverhalten der Kinder zu geben.
- (17) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wie lange sie Mittag essen.
- (18) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, wie oft ein Kind am Mittagessen an einem Tag teilnimmt.
- (19) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wie viel sie essen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grund der Anzahl bestimmter Komponenten und gesundheitlicher Vorgaben anders zu entscheiden.



- (20) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, neben wem sie sitzen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auf Grund pädagogischer Gründe anders zu entscheiden.
- (21) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, in welcher Reihenfolge sie die Komponenten essen.
- (22) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, über die Rahmenbedingungen der anlassbezogenen Mittagessen zu bestimmen. Die Kinder haben das Recht, über die im Artikel Feste und Feiern geregelten Vorgaben zu entscheiden.
- (23) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, welches Besteck sie nutzen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, alters- und entwicklungsgerechte Angebote zu unterbreiten.
- (24) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie probieren.
- (25) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, dass der Snack sich an die Kinder mit einer 45 Stundenbuchung richtet.
- (26) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, welche Bestandteile zum Snack angeboten werden.
- (27) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, den Ort zum Snack zu bestimmen.
- (28) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht festzulegen, dass die Kinder am Snack teilnehmen.
- (29) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie den Snack essen.
- (30) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wie viel sie essen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, die Komponenten aufzuteilen. Die Kinder haben das Recht, die Komponenten bis zum Ende zu essen.
- (31) Die Kinder haben das Recht, ihre Brotdose zum Snack mitzunehmen.

## Artikel 4 Projekte und Angebote

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, Projekte und Angebote über die wahrnehmende Beobachtung zu entwickeln und anzubieten.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder haben das Recht, über Impulse Projekte und Angebote zu gestalten.
- (3) Die Kinder haben das Recht, Projektthemen zu bestimmen.



- (4) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder planen gemeinsam Projekte und Angebote.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder führen gemeinsam Projekte und Angebote durch.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder reflektieren gemeinsam über Projekte und Angebote.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder sorgen gemeinsam für Transparenz.

## **Artikel 5 Wickeln und Hygiene**

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte üben die Verantwortung des Wickeldiensts aus. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wer sie aus dem vorhandenem Personal gewickelt. Die Kinder haben das Recht, dass sie nach den Vorgaben der beziehungsvollen Pflege gewickelt werden.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu bestimmen, wo die Kinder gewickelt werden.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder entscheiden gemeinsam, wann gewickelt wird.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder entscheiden gemeinsam, wie gewickelt wird.

## **Artikel 6 Freispiel**

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, mit wem sie spielen. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden. Spielpartner/\*innen können Kinder und Erwachsene sein.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder legen gemeinsam fest, wo sie spielen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder entscheiden gemeinsam, was sie spielen. Die Kinder haben das Recht auf eine vorbereitete Umgebung.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder haben das Recht, gemeinsam den Zeitrahmen für das Freispiel unter Berücksichtigung der Tagesstruktur festzulegen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, innerhalb der festgelegten Zeiten der pädagogischen Fachkräfte, das Freispiel durchzuführen.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder haben das Recht, interessen-, bedürfnis-, jahreszeitlich und zielgruppenorientiert Impulse für das Freispiel zu setzen.



## Artikel 7 Regeln

- (1) Die Kita-Regeln dienen dazu, ein respektvolles, sicheres und gemeinschaftliches Miteinander zu gewährleisten. Sie werden so gestaltet, dass sie für alle Kinder verständlich sind und ihr tägliches Verhalten positiv unterstützen.
- (2) Die Kinder haben das Recht aktiv an der Gestaltung mitzuwirken. Sie werden aktiv in die Entwicklung und Besprechung der Regeln einbezogen, um ein Bewusstsein für ihr eigenes Handeln und die Konsequenzen zu fördern.
- (3) Regeln werden regelmäßig in altersgerechten Gesprächen erklärt, reflektiert und gegebenenfalls angepasst.
- (4) Bei Regelverstößen wird ein lösungsorientierter Ansatz verfolgt: Kinder werden ermutigt, über ihr Verhalten nachzudenken und gemeinsam mit den Fachkräften Alternativen zu entwickeln.
- (5) Die Einhaltung der Regeln wird von allen Mitarbeitenden unterstützt, wobei stets Wert auf eine positive Verstärkung und Ermutigung gelegt wird.

## Artikel 8 Schlafen und Ruhens

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder entscheiden gemeinsam, wo die Kinder schlafen.
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wann sie schlafen.
- (4) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, wie lange sie schlafen.

## Artikel 9 Raumgestaltung

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder bestimmen gemeinsam über die Visualisierungen von Regeln und Absprachen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, die personelle Besetzung in den Räumen zu bestimmen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder bestimmen gemeinsam über die Öffnungszeiten der Bereiche.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, eine Grundordnung der Räume zu bestimmen.



- (5) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder bestimmen gemeinsam über das Aufräumen und saubermachen unter der Berücksichtigung des Entwicklungsstandes.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder bestimmen gemeinsam, welches Mobiliar an welchem Ort steht. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über den Ort der Regale zu bestimmen.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu bestimmen, welche Funktionsbereiche interessen- und situationsorientiert angeboten werden.
- (8) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder haben das Recht zu bestimmen, wie die Raumgestaltung interessen- und situationsorientiert entwickelt wird.
- (9) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, die Anzahl der Kinder in einem Raum festzulegen.
- (10) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder entscheiden gemeinsam, mit welchen anderen Personen sich jemand im Raum aufhält. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, nach pädagogischen Gesichtspunkten anders zu entscheiden.
- (11) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder entscheiden gemeinsam, wo sie sich im Raum konkret aufhalten. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, nach pädagogischen Gesichtspunkten anders zu entscheiden.
- (12) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder haben das Recht, Angebote interessen- und situationsorientiert anzubieten.

## **Artikel 10 Gefahr und Sicherheit**

- (1) In Angelegenheiten, die die Sicherheit der Kinder, der Mitarbeitenden oder der Einrichtung betreffen, liegt die Entscheidungsbefugnis ausschließlich bei den pädagogischen Fachkräften und der Kitaleitung.
- (2) Kinder haben in sicherheitsrelevanten Fragen kein Mitspracherecht. Dies umfasst insbesondere Entscheidungen zu Notfallmaßnahmen, Brandschutz, Unfallprävention, Hygienevorschriften sowie dem Schutz vor externen Gefahren.
- (3) Diese Regelung dient dem Schutz der Kinder und der Sicherstellung eines verantwortungsvollen Handelns in kritischen Situationen.
- (4) Pädagogische Fachkräfte sind angehalten, die Kinder altersgerecht über Sicherheitsmaßnahmen aufzuklären, ohne dabei deren Verantwortung zu überschreiten.



## Artikel 11 Morgenkreis

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht die Teilnahme am Morgenkreis festzulegen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu bestimmen, wann der Morgenkreis stattfindet.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder bestimmen gemeinsam über die Inhalte des Morgenkreises.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder bestimmen gemeinsam über die Gestaltung des Morgenkreises.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder bestimmen gemeinsam über die Länge des Morgenkreises.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu bestimmen, wo der Morgenkreis angeboten wird.
- (7) Die Kinder haben das Recht zu bestimmen, wer Morgenkreiskind ist.

## Artikel 12 Personal

- (1) Entscheidungen über die Einstellung, Auswahl oder Zuweisung von pädagogischem und nicht-pädagogischem Personal obliegen ausschließlich der Kitaleitung sowie dem Trägervertreter und der Mitarbeitervertretung.
- (2) Kinder haben in Personalfragen kein Mitspracherecht. Dies umfasst insbesondere Entscheidungen über die Einstellung neuer Mitarbeitender, deren Einsatzbereiche sowie deren Aufgaben.
- (3) Diese Regelung dient dazu, die Professionalität, Qualität und Kontinuität der Betreuung sowie die organisatorischen Belange der Kita sicherzustellen.
- (4) Die individuellen Bindungen und Bedürfnisse der Kinder werden durch die pädagogischen Fachkräfte berücksichtigt, ohne dass dies Einfluss auf formale Personalentscheidungen nimmt.



# JOHANNITER

## wArtikel 13 Buch des Kindes

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, den Gestaltungsrahmen des Ordners festzulegen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, den Inhalt des Buchs des Kindes zu bestimmen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder legen gemeinsam fest, welche Person mit welchem Kind die Gestaltung des Buchs des Kindes übernimmt.

## Artikel 14 Ausflüge

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Ausflugsziele und Gestaltung der Ausflüge zu bestimmen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, über die Ausflüge und die Gestaltung der Expeditionstage zu bestimmen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder bestimmen gemeinsam über sonstige Ausflüge und die Gestaltung dieser Ausflüge.

## Artikel 15 Museum

- (1) Die Kinder haben das Recht bestimmen, ob sie mit ins Museum gehen.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu bestimmen, wann ins Museum gegangen wird.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder bestimmen gemeinsam, wie lange der Besuch des Museums dauert.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder bestimmen gemeinsam, an welchen Ort im Museum sie gehen.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder bestimmen gemeinsam, welche Angebote sie im Museum besuchen und an welchen Angeboten sie teilnehmen.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, die Teilnahme am Museumstag festzulegen.

## Artikel 16 Spielzeugtag

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht festzulegen, wann und wie oft der Spielzeugtag stattfindet.



- (2) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder legen gemeinsam fest, welche Auswahl des Spielzeugs möglich ist. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, einen bestimmten Rahmen für das Spielzeug zu nennen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder haben das Recht, den Umgang mit dem Spielzeug festzulegen.
- (4) Die Kinder haben die Verantwortung des von ihnen mitgebrachten Spielzeug.

## Artikel 17 Material

- (1) Die Kinder haben das Recht zu bestimmen, mit welchem Material sie spielen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Lernumgebung nach dem Entwicklungsstand und altersgerecht zu gestalten.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder entscheiden gemeinsam über Neuanschaffungen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, das Material auf Nachhaltigkeit zu prüfen.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder haben das Recht, eine wertschätzende Umgebung zu schaffen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, das Material flexibel zur Selbstbildung zu nutzen. Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu bestimmen, dass der Umgang mit dem Material immer wertschätzend ist.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder haben das Recht, die Materialauswahl altersentsprechend, bedürfnisorientiert, sauber und unter Berücksichtigung der Menge und Erreichbarkeit in Behältern vorzuhalten.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte und Kinder bestimmen gemeinsam über eine wertfreie und nachhaltige Materialvielfalt.

## Artikel 18 Beschwerdemöglichkeit

- (1) Jedes Kind hat das Recht, sich bei Problemen frei zu äußern und seine Meinung kundzutun. Beschwerden werden ernst genommen und respektvoll behandelt.
- (2) Beschwerden können jederzeit in Gesprächen mit den gewünschten pädagogischen Fachkräften vorgebracht werden.
- (3) Kinder, die noch nicht in der Lage sind, ihre Beschwerden verbal zu formulieren, werden durch Beobachtung ihrer Gestik, Mimik und ihres Verhaltens unterstützt.



- (4) Ein Beschwerdebriefkasten steht allen Kindern und Eltern zur Verfügung, um ihre Anliegen anonym zu äußern. Eingeworfene Beschwerden werden regelmäßig überprüft und in der Vollversammlung besprochen.
- (5) Es wird sichergestellt, dass Kinder altersgerecht in den Lösungsprozess einbezogen werden. Entscheidungen zu Maßnahmen werden transparent kommuniziert.

### **Abschnitt III Geltungsbereich und Inkrafttreten**

#### **Art. 19 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für die Museumskita in Lindlar. Die pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeitenden verpflichten sich, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

#### **Art. 20 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt am \_25.03.2025 in Kraft.

#### **Art. 21 Verfassungsänderungen**

- (1) Die Verfassung kann nur von den pädagogischen Mitarbeitenden geändert werden.

Dabei bedarf es:

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern
2. eines Beschlusses mit mindestens Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern